

A/6 Sozialdatenschutz

Dennis-Kenji Kipker

Der deutsche Sozialdatenschutz ist für viele Außenstehende „ein Buch mit sieben Siegeln“, aber auch unter erfahrenen Praktikern gilt das Sozialdatenschutzrecht als **unübersichtlich und nur schwer handhabbar**. Dies liegt sicherlich zum Teil daran, dass das deutsche Sozialrecht mit seinen zwölf Büchern insgesamt eines der **umfassendsten Sozialrechtssysteme in der EU** darstellt, sodass auch der Sozialdatenschutz über verschiedene **allgemeine und bereichsspezifische Vorschriften** verteilt ist. Erschwerend tritt ferner die Abgrenzung zum allgemeinen Datenschutzrecht sowie zum **Gesundheitsdatenschutz** bzw. der ärztlichen Schweigepflicht und teils zum **kirchlichen Datenschutzrecht** hinzu. Hinzuweisen ist zudem auf die erhebliche Länge so mancher mittels Verweisungstechnik in sich verschachtelter Vorschrift. Nicht selten ist es zudem so, dass gerade durch die Leistungsträger auch **sensible personenbezogene Daten** verarbeitet werden, die einen erhöhten Schutzbedarf nahelegen. Dieses schwierige Verhältnis zum Sozialdatenschutz darf allerdings nicht über die enorme Bedeutung dieses Rechtsgebiets hinwegtäuschen, denn eine Sozialverwaltung ohne die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten wäre undenkbar.

Aufgrund der Spezifika des deutschen Sozialsystems, die auch mit dem Sozialdatenschutz einhergehen, wird dieser trotz der DS-GVO noch umfassend durch das nationale Recht geregelt. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB bilden insoweit die Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c bzw. e DS-GVO. Soweit durch die Leistungsträger besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, sieht Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO für die Mitgliedstaaten eine Abweichungsmöglichkeit vom europäischen Recht vor, soweit es um die Erfüllung bestimmter Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes geht. Das deutsche Sozialrecht hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Veränderungen erfahren. Mit Blick auf den Sozialdatenschutz sind dabei vor allem die Änderungen durch das **Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften** vom 17.7.2017 hervorzuheben sowie die Anpassung an die neuen Vorgaben der DS-GVO durch das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (**Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU**) vom 25.11.2019. Weitere zentrale Änderungen wurden in das deutsche Sozialrecht eingebracht durch das Gesetz zum Schutz

elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (**Patientendatenschutz-Gesetz – PDSG**) vom 14.10.2020.

A/6.1 Regelungssystematik

Das deutsche Sozialdatenschutzrecht ist als **Vollregelung** konzipiert. Dies hat zur Folge, dass das BDSG über keinen eigenen Anwendungsbereich verfügt, es sei denn, dass das SGB als Spezialgesetz explizit auf das BDSG verweist (s. dazu schon oben A/2.2.1).

Innerhalb des SGB ist zwischen **allgemeinen und bereichsspezifischen Regelungen** zu unterscheiden. Der allgemeine Sozialdatenschutz wird durch die Vorschriften in § 35 SGB I und den §§ 67 bis 85a SGB X geregelt, wohingegen sich die Vorgaben des bereichsspezifischen Sozialdatenschutzes in den fachspezifischen anderen Sozialgesetzbüchern finden. Zur Klarstellung dieses Verhältnisses bestimmt § 37 Satz 1 Halbsatz 2 SGB I, dass das SGB I und das SGB X für sämtliche Sozialleistungsbereiche gelten, soweit sich aus den übrigen Büchern des SGB nichts Abweichendes ergibt. Vertreten wird darüber hinaus auch, dass im Hinblick auf den in den unterschiedlichen SGB geregelten Sozialdatenschutz keine Spezialität, sondern vielmehr ein Gleichrang bestehe. Dies ändert jedoch im Ergebnis nichts daran, dass eine Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Regelungen stattfinden muss.

Praxistipp: Der erste Einstieg in das Sozialrecht ist immer mit Schwierigkeiten verbunden, daher sollten Sie nicht sofort in die Detailregelungen gehen, sondern sich zunächst mit der Systematik vertraut machen. Wichtig ist dabei, sich immer vor Augen zu halten, welches SGB welchen sachlichen Regelungsbereich betrifft, und zunächst hier nach möglicherweise einschlägigen Vorschriften zu suchen, bevor auf den allgemeinen Sozialdatenschutz Rückgriff genommen wird.

Der bereichsspezifische Schutz von Sozialdaten orientiert sich mit seiner Aufteilung nach den einzelnen Büchern an der **inneren Systematik des SGB**. Im Einzelnen umfassen die Regelungen folgende Vorschriften:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (§§ 50 bis 52a SGB II)
- Arbeitsförderung (§§ 394 bis 398 SGB III)
- Sozialversicherung (§§ 18f, 18g SGB IV)

- Gesetzliche Krankenversicherung (Umgang mit Versicherungs- und Leistungsdaten, Datenschutz, Datentransparenz: §§ 284 bis 305b SGB V; Telematikinfrastruktur, Elektronische Patientenakte, Telemedizinische Verfahren: §§ 306 bis 395 SGB V)
- Gesetzliche Rentenversicherung (§§ 145 bis 152 SGB VI)
- Gesetzliche Unfallversicherung (§§ 199 bis 208 SGB VII)
- Kinder- und Jugendhilfe (§§ 61 bis 68 SGB VIII)
- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (§§ 11, 23, 96, 124, 128, 213 SGB IX)
- Soziale Pflegeversicherung (§§ 93 bis 109 SGB XI)
- Sozialhilfe (§§ 4, 36, 75, 78, 118, 119, 128h SGB XII)

Soweit es die **Abgrenzung zu anderen datenschutzrechtlichen Vorschriften außerhalb des SGB** anbelangt, ist der Sozialdatenschutz gegenüber dem BDSG speziell. Die **Abgrenzung gegenüber der DS-GVO** ist deutlich komplexer, grundsätzlich lässt sich aber festhalten: Aufgrund ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit gilt die DS-GVO parallel zum Sozialdatenschutz – es sei denn, dass in Ausfüllung der Öffnungsklauseln der DS-GVO eine spezifische sozialdatenschutzrechtliche Regelung getroffen wird (hierzu im Detail A/2.2.1). Die landesrechtlichen Vorschriften der LDSG gelten für die Datenverarbeitung von öffentlichen Stellen der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Für kirchliche Träger gilt, dass diesen zwar im Rahmen der ihnen eingeräumten Selbstverwaltung auch das Recht zukommt, eigenständige Datenschutzregelungen zu erlassen: Für die Evangelische Kirche gilt hier das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), für die Katholische Kirche das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (dazu im Detail A/7.1.1). Soweit kirchliche Leistungserbringer aber im Sinne des SGB V zugelassen wurden, werden auch sie von den Regelungen des SGB erfasst.

A/6.2 Sozialgeheimnis

Definition: Das in § 35 SGB I geregelte Sozialgeheimnis ist der Kern des Sozialdatenschutzes. Hierunter zu verstehen ist der Anspruch für jedermann, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden. Zudem enthält das Sozialgeheimnis die Verpflichtung, dass auch innerhalb des Leistungsträgers sichergestellt wird, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.

Schutzgut des Sozialgeheimnisses sind die Sozialdaten. Hierbei handelt es sich gem. § 67 Abs. 2 SGB X um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem SGB verarbeitet werden.

Dem Sozialdatum gleichgestellt sind gem. § 35 Abs. 4 SGB I **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**. Dies sind sämtliche Betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einem sozialrechtlichen Sachverhalt verarbeitet werden und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Hierdurch werden auch nicht personengebundene Daten in den Schutzbereich des Sozialgeheimnisses einbezogen, sodass sich dieser auch auf juristische Personen erstreckt.

Des Weiteren setzt das Sozialgeheimnis voraus, dass die personenbezogenen Daten durch einen Leistungsträger verarbeitet werden.

Definition: Leistungsträger sind die in den §§ 18 bis 29 SGB I genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden, die für Sozialleistungen zuständig sind.

Dem Sozialgeheimnis unterliegen darüber hinaus gem. § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I auch die Verbände der Leistungsträger, Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände sowie alle weiteren dort aufgeführten Stellen, die Aufgaben nach dem SGB wahrnehmen. Diese und gem. § 78 Abs. 1 SGB X auch diejenigen, denen Sozialdaten übermittelt worden sind, bilden für das Sozialrecht den **Kreis der Verantwortlichen** im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Solche personenbezogenen Daten hingegen, die von anderen Stellen wie bei-